

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

35. Sitzung, 27.03.1873

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 27. März 1873. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. das eheliche Güterrecht, sowie des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen. (Anlage 113).
 2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anstellung eines Hochbautechnikers. (Anl. 140.)
 3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Stadtmagistrats zu Oldenburg, betr. die Erhöhung des Staatszuschusses für die Realschule daselbst.
 4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Abbruch des ehemals Freye'schen Hauses in Oldenburg. (Anl. 214).
 5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligung von 1000 \mathfrak{F} zu S. 132 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg. (Anl. 236).
 6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Entschädigung an die Mühlenbesitzer zu Eckhorst und Stockelsdorf im Fürstenthum Lübeck. (Anl. 234).
 7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der quiescirten Beamten des Fürstenthums Birkenfeld, betr. die Ausdehnung des Gesetzes über die Erhöhung der Beamtengehälter auf die Ruhegehälter der dormaligen Pensionäre.
 8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition mehrerer in Ruhestand befindlicher Staatsdiener um Erhöhung ihrer Pension.

Vorsitzender: Präsident Graepel, zeitweilig Vicepräsident Ahlhorn.

Am Ministertisch: Reg.-Com. Appellationsrath Hullmann und Ministerialassessor Wesche.

Der Schriftführer Köhler verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, dasselbe wird genehmigt.

Präsident: Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin habe die Ihr Seitens des Landtags dargebrachten Glückwünsche zum Geburtstag sehr huldvoll aufgenommen und das Präsidium beauftragt, dem Landtage dafür Ihren Dank auszusprechen.

Eingänge:

1. Ein Schreiben der Staatsregierung, betr. nachträgliche Bewilligung von 4200 \mathfrak{F} zu S. 53 des Voranschlags der Ausgaben für das Fürstenthum Lübeck und desfällige Aufnahme einer Anleihe.

An den Finanzausschuß.

2. Desgleichen, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, wegen weiterer Aenderung

des Gesetzes vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strassachen.

Präsident: Er dürfe wohl annehmen, daß die Staatsregierung damit einverstanden sei, daß diese Vorlage auch gleich in pleno und zwar in Verbindung mit dem bereits vorgelegten Gesetzentwurfe, welcher denselben Gegenstand betreffe, zur Berathung komme.

3. Desgleichen, betr. den Abschluß eines Staatsvertrages mit Bremen wegen Abänderung des Vertrages vom 4. Januar 1854 wegen Hoheits- und Eigenthums-grenzen, sowie wegen der Strombauten und sonstigen Verhältnisse auf und an der Weser in der Strecke von der Moorlosen Kirche bis zur Ausmündung der Lesum.

Präsident: Es werde angemessen sein, diese Vorlage an den Finanzausschuß zu verweisen, da bei derselben wesentlich die finanzielle Seite von Bedeutung sein werde.

Aus der Versammlung erhebt sich gegen diesen Vorschlag des Präsidenten kein Widerspruch.

4. Bericht des ständigen Landtagsausschusses über seine Thätigkeit während der Finanzperiode 1870/72.

Ad acta.

5. Selbständiger Antrag des Abg. Propping: der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ermächtigen, aus etwaigen Cassenüberschüssen zum Bau einer Gemeinde-Chaussée von Biefelstede nach Oldenburg einen Zuschuß von 20—35% der Anlagekosten zu leisten.

Unterstützt ist der Antrag durch die Abgeordneten Müller, Strodtzoff, Wilken, Rübensch, Bunne-mann.

Motive:

Es scheint gerechtfertigt, daß der Landtag in dieser Sache die Initiative ergreift, da zu befürchten steht, daß, wenn die Staatsregierung jetzt nicht mit einer Vorlage kommt, die in Bezug auf die Chaussée gefaßten Gemeinderathsbeschlüsse rückgängig gemacht werden.

Präsident: Nach §. 84 der Geschäftsordnung habe der Landtag zunächst zu beschließen, ob er den Antrag in Betracht ziehen wolle oder nicht und event. demnächst, ob derselbe an einen Ausschuß verwiesen werden oder in pleno berathen werden solle.

Die Versammlung beschließt, den Antrag in Betracht ziehen zu wollen.

Abg. **Russell:** Ein ähnlicher Antrag des Abgeordneten Müller sei an den Finanzausschuß verwiesen und schlage er vor, daß dasselbe auch mit diesem Antrage geschehe.

Abg. **Soyer:** Die Sache sei hinlänglich bekannt und auch schon im Ausschuß erörtert, er glaube deshalb, daß der Antrag sofort in pleno berathen werden könne.

Abg. **Russell:** Um die Sache generell auffassen zu können, glaube er doch, daß es zweckmäßiger sei, den Antrag

an den Finanzausschuß zu verweisen und stelle er einen dahin gehenden Antrag.

Der Antrag wird angenommen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Vizepräsident Ahlhorn übernimmt den Vorsitz.

I. Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. das eheliche Güterrecht, sowie

des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen. (Anl. 113).

Die Ausschußanträge zum Art. 37:

N^o 59:

im §. 1 Absatz 2 des Art. 37 zwischen die Worte „hinaus“ und „freiwillig“ einzuschließen: „aus den Aufkünften“,

N^o 60:

den §. 2 des Entwurfs zu streichen und als solchen zu setzen:

Wenn der Ehemann verarmt und sich selbst zu unterhalten nicht im Stande ist, so muß die Ehefrau auch mit dem Stamm ihres Vermögens, zunächst des eingebrachten Vermögens, für seinen Unterhalt sorgen,

werden angenommen und hierauf Art. 37 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Art. 38 wird angenommen.

Zum Art. 39 hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

N^o 63:

den §. 1 des Art. 39 zu streichen,

N^o 64:

im §. 2 den Eingang: „§. 2 die Ehefrau ist“ zu streichen und statt dessen zu setzen:

„§. 1. Wird über den Ehemann oder über das Vermögen des abwesenden Ehemannes eine Curatel verhängt, so ist die Ehefrau“ ic.,

N^o 65:

den Eingang des §. 3 bis zu dem Worte: „führt“ zu streichen und statt dessen zu setzen:

„Wenn der Ehefrau die Curatel über den Ehemann oder über das Vermögen des abwesenden Ehemannes übertragen wird und dieselbe“ ic.

Diese Anträge werden angenommen und Art. 39 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Die Ausschußanträge zu Art. 40:

N^o 67:

im §. 1 des Art. 40 die Anführung: „Art. 7 §. 2“ zu streichen

N^o 68:

im §. 1 zwischen die Worte „Wohnorts“ und „zu“

ständig" einzuschließen: „ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in erster Instanz“,

N^o 69:

den Art. 40 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen,

werden ohne Discussion angenommen.

Zum Art. 41 liegen folgende Anträge des Ausschusses vor:

N^o 70

(der Minderheit Müller):

den Art. 41 zu streichen,

N^o 71

(der Minderheit von Galen):

den §. 2 des Art. 41 zu streichen,

N^o 72

(der Mehrheit):

den Art. 41 anzunehmen.

Abg. Graf **von Galen**: Er habe den Antrag N^o 71 gestellt, weil er die Bestimmung des §. 2 für einen unberechtigten Eingriff in das eheliche Verhältnis halte. Was den Ehegatten Dritten gegenüber erlaubt sei, dürfe ihnen unter einander nicht verboten sein. Außerdem sei der Begriff „Gelegenheitsgeschenke“ sehr dehnbar und unklar.

Abg. **Barnstedt**: Er schließe sich dem Antrage 70 an, weil er Schenkungen unter Ehegatten, wodurch ein wirklicher Vermögensvorteil von dem einen Ehegatten auf den anderen übertragen würde, mit dem ehelichen Leben für unvereinbar halte. Gelegenheitsgeschenke hätten einen ganz anderen Zweck, damit wolle der eine Ehegatte dem anderen nur eine Freude machen, nicht aber einen Vermögensvorteil zuwenden. Schenkungen zu letzterem Zweck würden in den meisten Fällen in der Absicht gemacht, um zum Nachtheil der Gläubiger einen Theil des Vermögens zu retten für etwaige Unglücksfälle. Es sei das aber durchaus nicht zu billigen und halte er es deshalb für durchaus gerechtfertigt, das bisherige Verbot der Schenkungen unter Ehegatten beizubehalten.

Abg. **Muffel**: Wenn der §. 2 gestrichen würde, werde der Zustand viel schlimmer, als er nach jetzigem Recht sei. Wenn ein Ehegatte dem Anderen durch Schenkung einen wirklichen Vermögensvorteil zuwenden wolle, so könne er sich auch dem formellen Acte unterziehen.

Abg. **Schomann**: Das bisherige Verbot der Schenkungen unter Ehegatten habe sehr guten Grund, theils um die Gläubiger zu schützen, theils damit nicht das Uebergewicht des einen Ehegatten dazu benützt werde, den anderen zu über-
vorteilen. Wirklich ernstliche Schenkungen dürften aber nicht ausgeschlossen werden und glaube er deshalb, daß der Entwurf das Richtige getroffen habe.

Reg.-Com. Appellationsrath **Sulmann**: Der Entwurf habe das Verbot der Schenkungen beseitigt, dafür aber eine andere Schranke gezogen in dem Erforderniß der öffent-

lichen Beurkundung, das sei aber doch nur eine formelle Schranke. Der Landtag habe ja bei Berathung des Gesetzes betr. das Erbrecht auch beschlossen, daß die Gültigkeit der Erbverträge von ihrer öffentlichen Beurkundung abhängig sein solle. Dadurch, daß der Entwurf hinzugefügt habe, daß die Schenkungen „als solche“ beurkundet sein müßten, sei ausgeschlossen, daß andere Rechtsgeschäfte unter Ehegatten mittelst Berücksichtigung der Möglichkeit einer Schenkung aufrecht erhalten werden könnten.

Abg. **Barnstedt**: Er sei vollständig damit einverstanden, daß, wenn der §. 1 des Art. 41 angenommen würde, auch der §. 2 angenommen werden müsse, er sei aber gegen den ganzen Artikel.

Abg. **Muffel**: Er halte es für sehr gefährlich, Schenkungen unter Ehegatten ohne jede Schranke zu gestatten, es könnten dadurch namentlich, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden seien, diese sehr dadurch benachtheiligt werden.

Berichterstatter Abg. **Graepel**: Er empfehle den Antrag der Majorität. Der Antrag des Abg. Graf von Galen erscheine ihm sehr bedenklich und müsse er dringend bitten, denselben abzulehnen. Den Bedenken des Abg. Barnstedt gegenüber, daß durch die Bestimmungen des Entwurfs die Gläubiger leicht benachtheiligt werden könnten, wolle er bemerken, daß Schenkungen, welche fraudulöser Weise gemacht seien, ja immer angefochten werden könnten.

Der Antrag N^o 71 wird abgelehnt und hierauf der Antrag der Mehrheit N^o 72 angenommen. Damit ist der Antrag N^o 70 erledigt.

Der Ausschufsantrag zum Art. 42:

N^o 73:

den Art. 42 des Entwurfs zu streichen und als solchen zu setzen:

§. 1. Durch die Verheirathung einer Minderjährigen hört das Erforderniß ihrer Bevormundung bezw. die natürliche Vormundschaft ihres Vaters nicht auf.

§. 2. Der Ehemann einer Minderjährigen erhält das Recht der Verwaltung ihres eingebrachten Vermögens, wenn nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, erst mit dem Eintritt ihrer Volljährigkeit und hat bis dahin nur die Einkünfte desselben, soweit nicht ein Nießbrauch entgegensteht, zu beanspruchen, wird angenommen.

Zum Art. 43 beantragt der Ausschuf

N^o 74

den Art. 43 anzunehmen.

N^o 75

(der Mehrheit):

den Satz des Entwurfs als §. 1 zu bezeichnen und als §. 2 nachzuführen:

„Veräußerungen von beweglichen Sachen, welche durch pacta constituti possessorii unter den

Reg.-Com. Appellationsrath **Sullmann**: Er habe nicht gesagt, daß es der Hauptzweck gewesen sei, sondern eine Hauptaufgabe, auch habe er nicht gesagt, daß der lebenslängliche Nießbrauch in „landwirthschaftlicher“ Beziehung nicht wünschenswerth sei, sondern in „volkswirthschaftlicher“ Hinsicht. Wenn der Abg. Russell davon ausgehe, durch Testament würde der lebenslängliche Nießbrauch doch eingeführt werden, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß das doch nur geschehen könne, wenn die Kinder, deren Pflichtheil dadurch verletzt werde, sich fügen.

Abg. Graf **von Galen**: Bei seiner Auffassung von dem Rechte der Familie müsse er sich für den Antrag des Abg. Bunnemann erklären, welcher dem Geiste dieses Gesetzes conform sei. Er sehe nicht ein, weshalb der lebenslängliche Nießbrauch des überlebenden Ehegatten nicht bestehen bleiben solle, da das Gesetz doch einen Nießbrauch des Ehemanns während der Ehe kenne. Durch den Antrag des Abg. Bunnemann werde den Interessen der Familie entsprochen. Nach den Bestimmungen des Entwurfs werde es in den meisten Fällen dahin kommen, daß der Grundbesitz in die Familie des überlebenden Ehegatten komme. Er bitte den Antrag des Abg. Bunnemann anzunehmen, sollte derselbe abgelehnt werden, so werde er für den Minoritätsantrag stimmen.

Reg.-Com. Appellationsrath **Sullmann**: Der Entwurf erkenne den Nießbrauch in der Ehe an, weil die ganze Stellung des Mannes das mit sich bringe. Dem Abg. Russell gegenüber müsse er nachträglich noch bemerken, daß die Motive zu dem Entwurf es doch klar genug ausgesprochen hätten, daß der lebenslängliche Nießbrauch abzuschaffen sei, die Verwunderung Russells über seine, des Redners, Aeußerung in dieser Beziehung sei ihm deshalb unbegreiflich.

Berichterstatter Abg. **Graepel**: Ihm sei die Bemerkung des Abg. Russell auch sehr auffallend gewesen, da derselbe sich doch auch schon durch die Verhandlungen im Ausschusse davon überzeugt haben müsse, daß von der überwiegenden Mehrheit grade auf die Beseitigung des lebenslänglichen Nießbrauchs das entschiedenste Gewicht gelegt werde.

Von verschiedenen Rednern sei immer von dem Erbtheil der Wittve gesprochen, dem gegenüber möchte er doch hervorheben, daß es sich um das Erbtheil des Ehegatten überhaupt handele. Der Abg. Tangen halte es für billig, daß das Vermögen des Erblassers in seiner Familie bleibe, der Antrag der Majorität verhindere das ja aber auch nicht, beim Zusammentreffen mit Geschwistern und Geschwisterkindern handele es sich nur darum, ob der überlebende Ehegatte einen etwas größeren oder geringeren Erbtheil erhalten solle, und die in dem Nachlaß etwa vorhandenen Grundstücke könnten bei der Erbtheilung immer von den Verwandten erworben werden.

Abg. **Soyer**: Er habe den Antrag des Abg. Bunnemann zwar mit unterschrieben, aber nur deshalb, um die

Sache hier zur Sprache zu bringen. Er sei auch gegen lebenslänglichen Nießbrauch und werde für den Entwurf stimmen.

Abg. **Schomann**: Der lebenslängliche Nießbrauch führe zu den größten Unzuträglichkeiten und sei in wirthschaftlicher Beziehung durchaus zu verwerfen, da der Nießbräucher nicht in der Weise mit dem Vermögen schalten und walten könne, wie der Eigenthümer. Der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten an dem Vermögen der minderjährigen Kinder sei ganz etwas anderes, die Kinder seien nicht im Stande, ihr Vermögen selbständig zu verwalten. Ferner sei es gradezu widerlich, wenn die Proprietäterserben auf den Tod des Nießbräuchers warteten, dadurch würden die Familienbande sehr gelockert. Die Abgeordneten von Galen und Russell hätten immer die Verhältnisse im Münsterlande im Auge, weil dort vielleicht der lebenslängliche Nießbrauch wünschenswerth sei, wollten sie das ganze Herzogthum damit beglücken. Wenn wir aber ein Gesetz machen wollten, so müsse dasselbe solche Bestimmungen enthalten, welche auf alle Verhältnisse anwendbar seien. Er möchte den beiden Herren deshalb an's Herz legen, die Sache nicht so einseitig zu beurtheilen und sich zu fragen, ob ein lebenslänglicher Nießbrauch den Wünschen des ganzen Herzogthums entspreche.

Abg. **Tangen** (derselbe erhält mit Zustimmung der Versammlung zum dritten Mal in derselben Sache das Wort): Dem Abg. Graepel gegenüber müsse er bemerken, daß es doch ein wesentlicher Unterschied sei, ob die Wittve bei dem Zusammentreffen mit den entfernteren Seitenverwandten, als Geschwisterkindern, das ganze Vermögen oder nur einen Theil bekomme, ein Miterbrecht wolle er derselben allerdings gestatten. Zu dem Antrage des Abg. Bunnemann stehe er so, daß er gegen das ganze Gesetz stimmen würde, wenn der lebenslängliche Nießbrauch nicht beseitigt würde.

Abg. **Russell**: Nach den heutigen Verhandlungen könne er nicht umhin, zu der Minorität des Ausschusses überzugehen.

Abg. Graf **von Galen**: Er glaube doch, daß der lebenslängliche Nießbrauch auch den Verhältnissen in den andern Landestheilen entspreche, nicht bloß im Münsterlande.

Abg. **Barstedt**: Er habe den Antrag des Abg. Bunnemann nur unterschrieben, weil er über diesen Gegenstand eine Debatte gewünscht habe, könne sich demselben aber keineswegs anschließen, sondern müsse den Antrag der Mehrheit zur Annahme empfehlen.

Die Berathung wird angenommen.

Es ist namentliche Abstimmung über den Antrag der Minorität beantragt. Der Antrag wird unterstützt.

Die Anträge des Abgeordneten Bunnemann werden abgelehnt.

Der erste Theil des Minoritätsantrages bis Litr. a.

einschließlich wird in namentlicher Abstimmung mit 19 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bannemeyer, von Galen, Glüsing, Graepel, von Hammel, Hoyer, Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Propping, Rudebusch, Russell, Schomann, Stufenborg und Windmüller.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Abels, Ahlhorn, Bunnemann, Gilks, Huchting, Nathan, Detken, Schildt, Strodthoff, Tangen und Wilken.

Der Abg. Wulff ist beurlaubt.

Der zweite Theil des Antrages, Litr. b. bis d., wird mit 18 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Mit „nein“ stimmen die Abgeordneten:

Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bannemeyer, Glüsing, Graepel, von Hammel, Hoyer, Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Propping, Rudebusch, Schomann, Stufenborg, Windmüller und Ahlhorn.

Mit „ja“ stimmen die Abgeordneten:

Bunnemann, Gilks, von Galen, Huchting, Nathan, Detken, Russell, Schildt, Strodthoff, Tangen, Wilken und Abels.

Der Ausschusantrag N^o 78 wird angenommen.

Zum Art. 45 beantragt der Ausschuß:

N^o 79

(die Minderheit):

den §. 1 des Art. 45 zu streichen und als solchen zu setzen: „Der Pflichtheil des überlebenden Ehegatten besteht in der Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils“ (Art. 44).

N^o 80:

den Art. 45 mit obiger Aenderung anzunehmen.

N^o 81

(die Mehrheit):

den Art. 45 anzunehmen.

Abg. **Tangen**: Er gehöre der Minderheit an, weil er der Ansicht sei, daß durch die Bestimmungen des Entwurfs das testamentarische Verfügungsrecht zu sehr beschränkt werde. Der §. 2 scheine ihm gar nicht von praktischer Bedeutung zu sein, da die Thatsachen in den meisten Fällen nicht erweislich sein würden. Wenn aber der eine Ehegatte von dem Vorhandensein solcher Thatsachen fest überzeugt sei, dieselben aber nicht beweisen könne oder, falls er wirklich den Beweis führen könne, es doch lieber aus Schamgefühl unterlasse, so müsse es demselben doch frei stehen, den andern Ehegatten dafür möglichst gering zu bedenken.

Reg.-Com. Appellationsrath **Sullmann**: Der Entwurf gehe davon aus, daß der eine Ehegatte für den andern größere Pflichten habe, als für die übrigen Pflichttheilsbe-

rechtigten. Man müsse auch hier die kleineren Leute berücksichtigen. Die Normirung des Pflichttheils, wie sie der Entwurf enthalte, gestatte, das Erbrecht der armen Wittve zu beseitigen, würde der Antrag der Minderheit angenommen, so müßte §. 3 wegfallen. Enterbungsgründe würden dem überlebenden Ehegatten allerdings selten nachzuweisen sein, er möchte aber doch hervorheben, daß in den Fällen, wo eine Beschränkung auf den Pflichtheil zu erwarten sei, die Sache nicht immer so liege, daß der Ueberlebende die Schuld habe an der Störung des ehelichen Verhältnisses. Es ließe sich doch auch denken, daß der Erblasser einer ungerechten Verbitterung wegen den andern Ehegatten auf den Pflichtheil setze.

Abg. **Tangen**: Die Gefahr, daß solche Beschränkungen auf den Pflichtheil in Folge einer vorübergehenden Verbitterung bestimmt würden, könne er nicht für so groß ansehen, er glaube gar nicht, daß der Fall factisch vorkommen würde.

Vorbehältlich des letzten Wortes des Berichterstatters wird die Verathung geschlossen.

Berichterstatter Abg. **Graepel**: Er hoffe, daß auch hier die Minderheit unterliegen werde, da er glaube, daß eine Erhöhung des Pflichtheils deshalb wohl berechtigt sei, weil das Gesetz den lebenslänglichen Nießbrauch beseitigen werde und dieser nach dem bestehenden Recht durch eine testamentarische Verfügung gar nicht geschmälert werden könne.

Ueber den Antrag 79 wird namentliche Abstimmung beantragt.

Der Antrag ist unterstügt.

Antrag N^o 79 wird mit 19 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Mit „nein“ stimmen die Abgeordneten:

von Galen, Glüsing, Graepel, von Hammel, Hoyer, Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Nathan, Propping, Rudebusch, Russell, Schomann, Stufenborg, Windmüller, Barnstedt, Brockhaus und Bannemeyer.

Mit „ja“ stimmen die Abgeordneten:

Gilks, Huchting, Detken, Schildt, Strodthoff, Tangen, Wilken, Abels, Ahlhorn, Borgmann und Bunnemann.

Der Antrag N^o 81 des Ausschusses wird angenommen.

Die Artikel 46 und 47 werden dem Antrage des Ausschusses gemäß angenommen.

Zum Art. 48 wird beantragt von der Minderheit:

N^o 83:

im §. 1 des Art. 48 das Wort „minderjährigen“ zu streichen,

N^o 84:

den §. 3 zu streichen und als solchen zu setzen:

„Der Nießbrauch endigt mit der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten“,

No 85:

den Art. 48 mit diesen Aenderungen anzunehmen, von der Mehrheit, event. vom ganzen Ausschuß:

No 86:

dem §. 3 des Entwurfs den Satz nachzufügen:
„Außerdem endigt der Nießbrauch der Wittwe durch die Wiederverheirathung“,

No 87:

den Art. 48 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Reg.-Com. Appellationsrath **Sullmann**: Er müsse sich auch hier entschieden gegen den lebenslänglichen Nießbrauch aussprechen. Den Antrag 86 anlangend, so müsse er bitten, denselben abzulehnen. Es kämen auch hier die Interessen der wohlhabenden und der kleinen Leute in Conflict. Vorzugsweise in den kleineren Verhältnissen sei es häufig im eigenen Interesse der Kinder dringend wünschenswerth, daß bei Eingehung der zweiten Ehe der Nießbrauch fort dauere und damit die Nothwendigkeit einer unzeitigen Theilung erspart bleibe. Die Kinder würden meistens bis zur Confirmation oder auch bis sie sich einen eigenen Hausstand gründeten, im elterlichen Hause bleiben, und sei es deshalb ganz billig, daß die Mutter auch bei einer Wiederverheirathung den Nießbrauch an dem Vermögen ihrer Kinder bis zur Volljährigkeit behalte. Daß im einzelnen Falle keine Ungehörigkeiten vorkämen, dafür habe nach dem Art. 50 dieses Gesetzes die obervormundschaftliche Behörde Sorge zu tragen.

Abg. **Russell**: Er sei auch hier entschieden für lebenslänglichen Nießbrauch. Im Münsterlande herrsche das Sprichwort: Vater und Mutter können wohl zehn Kinder ernähren, nicht aber zehn Kinder einen Vater oder eine Mutter. Er glaube, daß es besser sei, daß die Kinder den Eltern in die Augen sähen, als umgekehrt. — Für den Fall einer Wiederverheirathung der Wittwe sei er anderer Ansicht, als der Herr Regierungs-Commissair, er halte es für die Pflicht des Mannes, die Frau zu ernähren. Wegen der Alimentation der Kinder erster Ehe werde in der Regel leicht eine Vereinbarung getroffen werden können.

Reg.-Com. Appellationsrath **Sullmann**: Den lebenslänglichen Nießbrauch anlangend, so glaube er, daß man die Interessen des heranwachsenden Geschlechts nicht denen des alternden opfern dürfe. Ein junger, thatkräftiger Mann werde stets das väterliche Erbe besser bewirthschaften können, als die Wittve.

Abg. **Brockhaus**: Er habe vorhin für den Antrag des Abg. Bunnemann gestimmt, weil ihm das Gesetz in der Fürsorge für die Wittve nicht weit genug zu gehen schien für den Fall, daß die Ehe kinderlos bliebe. Hier liege der Fall anders, er traue den Kindern so viel Pietät zu, daß sie ihre Eltern nicht in Noth gerathen lassen würden. Hier gerade halte er den lebenslänglichen Nießbrauch für volkwirtschaftlich schädlich.

Abg. **Schomann**: Er finde es durchaus sonderbar,

wenn eine alte Mutter auf der Stelle sitze und junge tüchtige Kräfte nur als Mandatare der Mutter die Stelle bewirthschafteten.

Den Antrag 86 anlangend, so sei er sowohl vom ökonomischen als auch vom moralischen Standpunkt aus gegen denselben. Durch die Entziehung des Nießbrauchs bei der Wiederverheirathung würden die Familienbände entschieden gelockert, und das müsse vermieden werden.

Abg. **Barnstedt**: Er empfehle dringend, den Antrag 86 abzulehnen, da eine derartige Bestimmung den kleinen Verhältnissen auf dem Lande durchaus nicht entsprechend sei.

Abg. Graf **von Galen**: Es sei hervorgehoben, daß es volkwirtschaftlich richtiger sei, dem jüngeren Geschlechte das Erbe möglichst rasch in die Hand zu geben. Es sei das ein durchaus unchristlicher und materialistischer Standpunkt, den er durchaus nicht theilen könne. Auch seien die Söhne nicht Mandatare der Mutter, sondern eben Söhne, und hätten als solche den Willen der Mutter zu befolgen.

Abg. **Tangen**: Er sei durchaus gegen den lebenslänglichen Nießbrauch, jetzt um so mehr, da der Artikel 45 in der Fassung des Entwurfs angenommen sei. Was den Antrag 86 betreffe, so habe er die volle Ueberzeugung, daß derselbe zweckmäßig sei und zu Unzuträglichkeiten nicht führen werde. Im Butsadingerlande werde stets mit der Wittve über die Alimentation der Kinder erster Ehe contrahirt.

Berichterstatter Abg. **Graepel**: Der Ausschuß habe bei Stellung des Antrags 86 die Absicht gehabt, das Interesse der Kinder zu wahren. Es sei allerdings nicht zu verkennen, daß bei geringen Vermögensverhältnissen auch Fälle vorkämen, wo es angemessener sei, wenn der Nießbrauch fort dauere und der Stiefvater dagegen die Alimentation der Kinder übernehme. Das werde sich dann aber auch durch Vereinbarung erreichen lassen. Wenn die Kinder aber schon im Stande seien, selbst ihren Unterhalt zu erwerben, so liege es stets in ihrem Interesse, daß der Nießbrauch aufhöre. Seien Grundstücke vorhanden, so sei zu erwarten, daß der Stiefvater sie in einer solchen Weise ausnütze, daß der Werth derselben sogar dadurch verringert werde.

Es wird namentliche Abstimmung über den Antrag 83 beantragt.

Der Antrag ist unterstügt.

Antrag 83 wird mit 25 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Glüsing, Graepel, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Nathan, Detken, Propzing, Rudebusch, Schildt, Schomann, Strodthoff, Tangen, Wilken, Windmüller, Abels, Ahhorn, Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bunnemann, Eilke.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

von Galen, von Hammel, Russell, Stufenborg und Bunnemeyer.

Der Antrag 84 wird abgelehnt.

Die Anträge 86 und 87 werden angenommen.

Vizepräsident **Ahlhorn**: Es sei ihm verschiedentlich die Bitte geäußert, hier abzubrechen und heute Nachmittag wieder zu beginnen. Wenn kein Widerspruch erhoben würde, dürfe er wohl annehmen, daß die Versammlung damit einverstanden sei.

Schluß der Sitzung 1 1/4 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Nachmittags 4 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Der Berichterstatter:

Bödeker.

